

Anfrage Jenny (Fragestunde) betreffend Zukunft Erhaltungszonen

Das Bundesgericht hat in einem Präzedenzfall (1C_ 62/2018) entschieden, dass ein Stallumbau in der Langwieser Erhaltungszone „Nigglisch Hus/Blackter Stafel“ im Hochtal Fondei nicht mehr möglich ist. Dabei bemängelte das Bundesgericht konkret zwei Bereiche: Zum einen eine Verletzung der zonenrechtlichen Grundlage im Bundesrecht. Zum andern verstösst die Umnutzung gegen das Zweitwohnungsgesetz. (vgl. u.a. Anfragen Cramer/Jenny, 12. Februar 2019, GRP, Seite 712)

Gleichzeitig ist aber auch zu erwähnen, dass die meisten Stallbauten in den rund kantonalen 80 Erhaltungszonen im Verlaufe der Jahrzehnte bereits umgenutzt worden sind und die Zone insofern ohnehin ein Auslaufmodell darstellt, da ihr Zweck erfüllt wurde. Um Mitte Januar beschäftigte sich die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Urek) mit der Frage, ob und wie das Bauen ausserhalb der Bauzone neu geregelt werden soll.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Gibt es nach den Beratungen der Urek-Ständerat neue Erkenntnisse bezüglich Stallumnutzungen ausserhalb der Bauzone?
2. Wie gedenkt die Regierung mit den noch verbleibenden rechtskräftigen Erhaltungszonen im Kanton Graubünden umzugehen?

Arosa 6. Februar 2022/JY.